

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungaufsicht Referat BA 14

Konsultation-01-16@bafin.de

26. Januar 2016

Konsultation 01/2016 - Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten der mit der Vergabe von Wohnimmobilienkrediten befassten Mitarbeiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir Ihre Veröffentlichung des Entwurfs der Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Verbraucher-Wohnimmobilienkrediten befassten internen und externen Mitarbeiter – ImmoKreditSachkundeAnfV (im Folgenden: der "Entwurf") verfolgt. Nachfolgend möchten wir die Konsultation nutzen, um Ihnen unsere Anmerkungen zu dem Entwurf darzulegen.

## 1. Kreis der betroffenen Mitarbeiter (§ 1 Abs. 1)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs wird als grundlegende Norm angeordnet, dass Mitarbeiter, die mit der Vergabe von Verbraucher-Wohnimmobilienkrediten befasst sind, über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen. Unklar bleibt jedoch, wie der Kreis der Mitarbeiter zu bestimmen ist.

Wir gehen dabei davon aus, dass hiermit diejenigen Mitarbeiter gemeint sind, die im Kundenkontakt stehen und insoweit beratend und begleitend tätig sind, also Kundenbetreuerinnen und -betreuer. Dagegen sollten sich die Anforderungen aus der Verordnung nicht auf Mitarbeiter der Back Offices beziehen.

Wolfgang Vahldiek

Verband der Auslandsbanken Weißfrauenstraße 12-16 60311 Frankfurt am Main Tel: +49 69 975850 0 Fax: +49 69 975850 10 wolfgang.vahldiek@vab.de www.vab.de

Interessenvertretung ausländischer Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzdienstleistungsinstitute und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister der Europäischen Kommission, Registrierungsnummer: 95840804-38



Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung an geeigneter Stelle, im Verordnungstext oder alternativ – unter der Voraussetzung, dass diese veröffentlicht wird – in der Begründung.

## 2. Nachweis der fachspezifischen Berufspraxis

In § 2 Abs. 2 des Entwurfs wird der Nachweis einer fachspezifischen Berufspraxis gefordert, ohne dass jedoch Aussagen getroffen werden, wie ein solcher Nachweis gestaltet werden kann.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie an geeigneter Stelle klarstellen könnten, dass der Nachweis anhand des Inhalts der Personalakten bzw. mithilfe einer Aktennotiz vorgenommen werden kann.

## 3. Behandlung von Entsandten

Bei einigen unserer Mitglieder werden aus dem nicht-europäischen Ausland regelmäßig Mitarbeiter des Mutterinstituts in das deutsche Tochterinstitut entsandt. Dabei handelt es sich um Mitarbeiter mit akademischen Abschlüssen und/oder langjähriger Berufserfahrung. Der Entwurf enthält bislang keine Regelungen zum Nachweis der Sachkunde in solchen Fällen.

Daher möchten wir anregen, § 3 Abs. 2 des Entwurfs wie folgt zu ergänzen:

(2) Ist die Ausübung der Tätigkeit in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht an eine bestimmte Berufsqualifikation gebunden, kann die Sachkunde durch andere geeignete Dokumente gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Tätigkeitsbeschreibung nachgewiesen werden. Satz 1 gilt entsprechend im Fall von Berufsqualifikationen und Berufspraxis, die im nicht-EU-Ausland erworben wurden.

## 4. Umgang mit langjährigen Mitarbeitern

Nach Absatz 3 b) des Anhangs III der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist nach unserem Verständnis die Möglichkeit eröffnet, dass Mitarbeiter auch durch langjährige Berufserfahrung ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen können. Für solche Fälle soll sich in einer Übergangszeit bis zum 21. März 2019 ein weiterer Sachkundenachweis erübrigen.

Von dieser Möglichkeit sollte auch im deutschen Recht Gebrauch gemacht werden. Daher sollte § 2 des Entwurfs um folgenden Absatz 3 ergänzt werden:

(3) Bei Personen, die seit dem 21. März 2011 ununterbrochen als Mitarbeiter mit der Vergabe von Verbraucher-Wohnimmobilienkrediten befasst waren, wird vermutet, dass sie die erforderliche Sachkunde haben.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte die entsprechende Möglichkeit auch für Mitarbeiter von EU-Zweigniederlassungen (§ 53b KWG) gelten; § 3 sollte entsprechend ergänzt werden:

(3) Die Vermutung gemäß § 2 Absatz 3 gilt zudem auch dann, wenn die entsprechende Berufserfahrung ganz oder teilweise bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die Verbraucher-Wohnimmobilienkredite vergeben, erworben wurde.



Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen in der finalen Fassung von Verordnung und Verordnungsbegründung berücksichtigen könnten. Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek